



Landwärme GmbH | Ungererstraße 40 | 80802 München

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

Landwärme GmbH
Ungererstraße 40
80802 München

Tel. +49 | 89 | 33 08 86 36
Fax +49 | 89 | 33 08 85 96

info@landwaerme.de
www.landwaerme.de

München, 02.05.2014

Referentenentwurf für die Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr ,

hiermit möchten wir zu dem in Ihrem Hause erstellten und vor rund zwei Wochen veröffentlichten Referentenentwurf für ein „Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes“ Stellung nehmen. Die geplanten Änderungen betreffen den rechtlichen Rahmen der Biokraftstoffe. Als eines der führenden deutschen Projektentwicklungs- und Handelsunternehmen im Bereich Biomethan befassen wir uns auch mit der Erzeugung und mit dem Handel von Biomethan, welches auf die Biokraftstoffquote anrechenbar ist. Daher erlauben wir uns als Marktteilnehmer mit umfassender Marktkenntnis, zu den vorgeschlagenen Änderungen Anmerkungen zu machen.

Nicht nur in ihrer aktuellen Fassung sondern auch unter Berücksichtigung der durch den Referentenentwurf vorgeschlagenen Anpassungen tragen die Regelungen des BImSchG den Besonderheiten von Biomethan als Kraftstoff unseres Erachtens nicht ausreichend Rechnung. Obwohl gerade der gasförmige Biokraftstoff dem Biodiesel in vielerlei Hinsicht überlegen ist (inländische Erzeugung, geringe Transport-Kosten, Flächeneffizienz und sinnvolle Alternative zur Verstromung der Biomasse nach dem EEG) erschweren die auf Biodiesel und Bioethanol zugeschnittenen geltenden und geplanten Regelungen die Erzeugung, den Handel und die Quotenabwicklung durch Biomethan schwerwiegend.

Uns ist daher viel daran gelegen, die Regelungen zum Biokraftstoff so anzupassen, dass für Erzeuger und Händler im Bereich Biomethan gleichermaßen faire Marktbedingungen gelten wie im Bereich Biodiesel und Bioethanol. Man sollte daher die aktuell geplante Anpassung des BImSchG zum Anlass nehmen, um für Biomethan faire Marktbedingungen im Kraftstoffsektor zu schaffen. Unsere Anmerkungen, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Referentenentwurf möchte ich Ihnen auf den nächsten Seiten dieses Schreibens darstellen.



In diesem Zusammenhang ist es uns wichtig zu betonen, dass die von uns im Folgenden aufgestellten Forderungen keinerlei zusätzlichen Kosten in der Umsetzung des gesetzlichen Rahmens verursachen würden. Vielmehr ließen sich mit den durch uns vorgeschlagenen Maßnahmen 5 bis 10 Prozent der Quotenerfüllung durch hocheffizientes Biomethan erreichen, die andernfalls durch die Beimischung von importiertem Biodiesel oder Bioethanol erfolgen würde. Gleichzeitig würde dieses Biomethan nicht innerhalb des Rechtsrahmens des EEG verwertet werden und könnte somit einen relevanten Beitrag zur Entlastung der Stromkunden leisten.

Sehr geehrte Herren Weber und Hildebrandt, aufgrund der aus unserer Sicht unbestreitbaren Vorteile des Biomethans und der aktuell nicht fairen Marktbedingungen bitten wir Sie, unsere Vorschläge im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. Zoltan Elek

Geschäftsführer - Landwärme GmbH



FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE ZUR ANPASSUNG DES REFERENTENENTWURFS DES BMUB FÜR EIN GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BIMSCHG

A. Vermischungsverbot

Aktuelle Fassung des Referentenentwurfs

Im Referentenentwurf des BMUB zur Änderung des BImSchG (nachfolgend „RefE-12.BImSchG“) ist ein sog. Vermischungsverbot vorgesehen. Dieses besagt, dass Biokraftstoff, der bei der Produktion mit tierischen Fetten oder Ölen in Kontakt geraten ist, vollständig seine Biokraftstoffeignung verliert. Die Regelung lautet im Einzelnen:

§ 37b Abs. 8 Nr. 3 RefE-12.BImSchG

„Nicht auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 angerechnet werden können ... Biokraftstoffe, die vollständig oder teilweise aus tierischen Ölen oder Fetten hergestellt wurden.“

Das vorgeschlagene Vermischungsverbot hätte zur Folge, dass der insgesamt produzierte Kraftstoff schon dann nicht mehr auf die Biokraftstoffquote angerechnet werden kann, wenn ein auch nur verschwindend geringer Anteil der eingesetzten Substrate (egal ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt) aus tierischen Fetten oder Ölen besteht.

Eine derartige Regelung hätte gravierende Folgen für die Kraftstoffindustrie. Sie würde bedeuten, dass die gesamte Kraftstoff-Produktion aus einer Anlage ihre Quoteneignung verliert, wenn sie in der Anlage – bildlich gesprochen – mit auch nur „einem Tropfen“ tierisches Fett oder Öl „verseucht“ wird. Für eine solche Regelung bestünde nicht nur keinerlei Sinn, sie würde auch erheblichen Schaden nach sich ziehen. Der Gesetzeszweck spricht klar gegen die Geltung des Vermischungsverbotes: Wie es in der Begründung des Entwurfs auf Seite 20 heißt, soll sichergestellt werden, dass die herkömmlichen Verwendungswege für tierische Öle und Fette nicht durch die Förderung von Biokraftstoffen beeinträchtigt werden. Dieser Zweck wird in vollem Umfang erreicht, indem nur der Anteil des Biokraftstoffs, der nicht aus tierischen Ölen und Fetten hergestellt wird, auf die Biokraftstoffquote angerechnet wird. Denn dann besteht schon bereits kein Anreiz für einen Hersteller, diese Stoffe einzusetzen. Demgegenüber erschließt sich jedoch nicht, warum auch der übrige an sich förderfähige Stoff seine Biokraftstoffeignung verlieren soll, nur weil er mit einem tierischen Fett/Öl in Kontakt geraten ist. Einer zusätzlichen gesetzlichen Strafe, indem auch der übrige Anteil eines Biokraftstoffs von der Förderung ausgeschlossen bleibt, bedarf es demnach nicht.

Darüber hinaus würde die Einführung eines Vermischungsverbotes die Erreichung des Gesamtzweckes der Regelungen zur Biokraftstoffquote gefährdet. Der Zweck besteht darin, den Einsatz und die Erzeugung von Biokraftstoffen zu fördern. Schließlich muss Deutschland gem. Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2009/28/EG („Erneuerbare Energien Richtlinie“) dafür sorgen, dass bis 2020 mindestens 10 % des Energieverbrauchs im Verkehrssektor aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird. Dieses verpflichtend vorgegebene Ziel kann umso leichter und kostengünstiger erfüllt werden, je mehr quotenfähiger Biokraftstoff erzeugt wird. Schon deshalb dürfen Anlagen nicht deshalb von der Biokraftstoffproduktion ausgeschlossen bleiben, nur weil es



im Produktionsprozess zu einer Berührung mit tierischen Fetten/Ölen gekommen ist. Dabei würde das vorgeschlagene Vermischungsverbot insbesondere die abfall- und reststoffbasierte Kraftstoffindustrie schwerwiegend beschränken, da es im Bereich der Abfallverwertung häufig zu Stoffvermischungen kommt. Es wäre jedoch höchst widersinnig, die Abfall- und Reststoffe aus dem Kraftstoffsektor auszuschließen, da diese Stoffe eine besonders günstige THG-Bilanz aufweisen und daher insbesondere förderwürdig sind. Zusätzlich würde ein Vermischungsverbot v.a. die Biomethanindustrie schwerwiegend beeinträchtigen. Denn gerade in den Biomethananlagen werden viele verschiedene Stoffarten verwertet.

Formulierungsvorschlag 1 zur Anpassung des Referentenentwurfs: Streichung des Vermischungsverbotes

Da das Vermischungsverbot in der vorgeschlagenen Fassung nicht mit den Produktionsprozessen der Kraftstoffindustrie kompatibel ist, sollte es ersatzlos gestrichen werden. Es sollte vielmehr eine bilanzielle Teilbarkeit eingeführt werden in dem Sinne, dass der erzeugte Kraftstoff nur insoweit nicht auf die Quotenverpflichtung anrechenbar ist, wie er aus tierischen Ölen oder Fetten hergestellt wurde. Dies ließe sich durch folgende Regelung umsetzen:

§ 37b Abs. 8 Nr. 3 RefE-12.BImSchG würde dann wie folgt lauten:

„Nicht auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 angerechnet werden können ... Biokraftstoffe, soweit sie aus tierischen Ölen oder Fetten hergestellt wurden.“

Eine derartige Regelung würde sich zwanglos in die gesetzliche Systematik einfügen: Wenn die anteilige Anrechnung für Stoffe gilt, die überhaupt keine Biomasse darstellen, muss dies erst recht bei Stoffen möglich sein, die zwar Biomasse sind, für die aber auch ein anderer Verwertungspfad besteht und daher eine weitere Förderung nicht erforderlich ist.

Formulierungsvorschlag 2 zur Anpassung des Referentenentwurfs: Definition des Begriffs „tierische Öle und Fette“

Da in der Vergangenheit erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden ist, ob und wann ein Stoff tierischen Ursprungs als „tierische Öl/Fett“ gilt, sollte insoweit zur Klarstellung eine Definition aufgenommen werden. Dies würde es der Kraftstoffindustrie in erheblichem Maße erleichtern, sich auf die geltenden Regelungen einzustellen und diese zu erfüllen. Aus diesem Grund sollte § 37b Abs. 8 Nr. 3 RefE-12.BImSchG um einen weiteren Satz ergänzt werden:

§ 37b Abs. 8 Nr. 3 Satz 2 RefE-12.BImSchG könnte wie folgt lauten:

„Als tierische Öle oder Fette im Sinne dieser Bestimmung gelten Stoffe mit einem Fettanteil von mehr als 30 Volumen-% bezogen auf die Trockensubstanz oder mehr als 10 % der Masse.“



B. THG-Vermeidungsquote

Aktuelle Fassung des Referentenentwurfs

Im Referentenentwurf sind niedrige Quotenziele für die THG-Vermeidungsquote vorgesehen. Die vorgesehene zunächst einzuhaltende 3 %-Quote bedeutet faktisch eine Absenkung der Quote. Angesichts der klimapolitischen Verantwortung Deutschlands und der europäischen Pflichtvorgaben (10 % erneuerbare Energie im Kraftstoffsektor bis 2020) ist dies fragwürdig. Ferner sind die sprunghaften Erhöhungen der Quotenpflichten zum 01.01.2017 und zum 01.01.2020 praktisch kaum zu bewältigen. Die vorgeschlagene Regelung lautet im Einzelnen wie folgt:

§ 37a Abs. 4 Satz 2 RefE-12.BImSchG

„Die Höhe des in Satz 1 genannten Prozentsatzes

- 1. ab dem Jahr 2015 beträgt 3 Prozent,*
- 2. ab dem Jahr 2017 beträgt 4,5 Prozent und*
- 3. ab dem Jahr 2020 beträgt 7 Prozent.“*

Bereits im Quotenjahr 2012 wurde eine THG-Quote von rund 3,2 % erreicht. Dies ergibt sich aus einer Berechnung anhand der von der BLE veröffentlichten Zahlen: Danach hatte der 2012 in Verkehr gebrachte Biokraftstoff durchschnittlich ein THG-Vermeidungspotential von 44,8 gCO_{2eq}/MJ.¹ Setzt man dieses in Bezug zum fossilen Referenzwert von 83,3 gCO_{2eq}/MJ², ergibt sich ein prozentuales THG-Vermeidungspotential von 53 %. Ausgehend von der bislang erfüllten energetischen Quote in Höhe von 6,25% wurde also bereits 2012 eine THG-Quote von rund 3,2 % erreicht. Man kann allerdings davon ausgehen, dass die Kraftstoffproduzenten in der Zwischenzeit ihre THG-Bilanzen weiter optimiert haben und dies insbesondere auch unter dem neuen Modell tun werden, so dass wohl schon jetzt eine THG-Quote von deutlich über 4 % erreicht werden könnte, ohne dass tatsächlich mehr Biokraftstoff in den Markt gerät. Demnach sind die vorgeschlagenen 3 % für 2015 und 2016 deutlich zu niedrig bemessen.

Angesichts dieser bisherigen Erfolge, die Deutschland im Bereich der Biokraftstoffe verzeichnen kann, würde es in die falsche Richtung führen, wenn der Gesetzgeber nun die Quotenverpflichtung reduziert. Hierdurch werden falsche Marktanreize geschaffen und wird die Erreichung des in Art. 3 Abs. 4 Erneuerbare Energien Richtlinie fixierten Ziels (Bis 2020 mindestens 10 % des Energieverbrauchs im Verkehrssektor aus erneuerbaren Quellen) gefährdet.

Im Übrigen erscheint die Steigerung der Quote zum 01.01.2017 um 1,5 Prozent zu hoch. Die Industrie wird kaum in der Lage sein, auf einmal eine Erhöhung um 50 % zu bewältigen – dies zumal ab 2017 nur noch

¹ 2012 wurden insgesamt 10.179.314 tCO_{2eq} eingespart (vgl. BLE Evaluationsbericht 2012, S. 6). Ferner wurden insgesamt 227.159.713.783 MJ Biokraftstoff in Verkehr gebracht (ebd.). Hieraus errechnet sich eine durchschnittliche THG-Einsparung von 44,8 gCO_{2eq}/MJ Biokraftstoff.

² Vgl. § 37a Abs. 4 Satz 4 RefE-12.BImSchG.



Kraftstoffe eingesetzt werden können, die ein THG-Minderungspotential von mindestens 50 % erreichen (ab 2018 sogar 60 %), vgl. § 8 Abs. 1 BiokraftNachV.

Formulierungsvorschlag zur Anpassung des Referentenentwurfs: schnellere und kontinuierlichere Erhöhung der Quoten auf das angestrebte Niveau

Es sollte ab 2015 eine höhere THG-Quote gelten. Ein Wert von 4,5 Prozent erscheint sinnvoll. Um ein harmonisches Wachstum des Marktes zu gewährleisten, sollten die Quoten ferner kontinuierlich auf das angestrebte Endniveau von 7 % gesteigert werden. Dies ließe sich durch folgende Regelung umsetzen:

§ 37a Abs. 4 Satz 2 RefE-12.BImSchG

„Die Höhe des in Satz 1 genannten Prozentsatzes

- 1. ab dem Jahr 2015 beträgt 4,5 Prozent,*
- 2. ab dem Jahr 2016 beträgt 5,0 Prozent,*
- 3. ab dem Jahr 2017 beträgt 5,5 Prozent,*
- 4. ab dem Jahr 2018 beträgt 6,0 Prozent,*
- 5. ab dem Jahr 2019 beträgt 6,5 Prozent und*
- 6. ab dem Jahr 2020 beträgt 7 Prozent.“*



C. Doppelte Anrechnung von Kraftstoffen der „Zweiten Generation“

Aktuelle Fassung des Referentenentwurfs

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, dass jeder Biokraftstoff ausschließlich nach seinem jeweiligen THG-Minderungspotential auf die Quotenerfüllung angerechnet wird. Die vorgeschlagene Regelung lautet im Einzelnen wie folgt:

§ 37a Abs. 4 Satz 7 RefE-12.BImSchG

„Die Treibhausgasemissionen von Biokraftstoffen berechnen sich durch Multiplikation der in den Nachweisen nach § 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Treibhausgasemissionen in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule mit der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge Biokraftstoffs.“

Formulierungsvorschlag zur Anpassung des Referentenentwurfs: doppelte Anrechenbarkeit von Nawaro-basierten Kraftstoffen der Zweiten Generation und von Elektromobilität

Bei einer rein THG-basierten Betrachtung von Biokraftstoffen werden andere Produktions-Aspekte als die Klimagasemissionen nicht berücksichtigt. Entsprechend dem Energieertrag der eingesetzten Biomasse und damit der Flächennutzungsauswirkungen des Kraftstoffs werden in der Biokraftstoffforschung drei Generationen von Nawaro-basierten Biokraftstoffen unterscheiden, wobei das klassische Biodiesel zur ersten Generation zählt, während Biomethan momentan der einzige am Markt verfügbare Biokraftstoff der zweiten Generation ist.³ Die Kraftstoffe der zweiten Generation sind deutlich vorteilhafter und daher besonders förderwürdig. Dies wird in den vorgeschlagenen Regelungen noch nicht abgebildet. Die Regeln sollten daher in dem Sinne angepasst werden, dass Nawaro-basierte Kraftstoffe der zweiten Generation durch eine doppelte Gewichtungsfähigkeit bei der Quotenerfüllung besonders gefördert werden. Eine solche Zusatz-Förderung ist für die abfallbasierten Kraftstoffe demgegenüber nicht erforderlich. Denn diese Stoffe werden unter dem neuen Regime schon aufgrund ihrer guten THG-Bilanz besonders gefördert.

³ Vgl. Stellungnahme zum zweiten Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ der Bundesregierung für das Berichtsjahr 2012, BT-Drucks. 18/1109 v. 09.04.2014, S. Z-14 und S. 67.



Auch die Elektromobilität sollte angesichts Ihrer Zukunftsfähigkeit in den Genuss einer besonderen Förderung kommen sollte. Auch dies sollte dadurch geschehen, dass die THG-Vermeidung aufgrund des Einsatzes von Grünstrom im Verkehrssektor doppelt gewertet wird.

Es wird daher für die Einfügung des folgenden zusätzlichen achten Satzes in § 37a Abs. 4 RefE-12.BImSchG plädiert:

§ 37a Abs. 4 Satz 8 RefE-12.BImSchG

„⁸Soweit Biokraftstoffe, die aus nachwachsenden Rohstoffen erzeugt wurden und der sog. zweiten Generation angehören (insbesondere Biomethan) oder nachhaltig erzeugte Elektrizität in Verkehr gebracht worden sind, gilt die doppelte energetische Menge des Kraftstoffs als in Verkehr gebracht und reduziert sich insoweit rechnerisch der Anteil an fossilem in Verkehr gebrachtem Kraftstoff.“



D. Vereinfachung des Quotenhandels

Aktuelle Fassung des Referentenentwurfs

Im Referentenentwurf wird das schwerfällige System des Quotenhandels beibehalten, das auch im bislang geltenden Recht etabliert ist. Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

§ 37a Abs. 6 RefE-12.BImSchG

„¹Die Erfüllung von Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 kann durch Vertrag, der der Schriftform bedarf, auf einen Dritten übertragen werden. ²Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 muss der Vertrag mengenmäßige Angaben zum Umfang der vom Dritten gegenüber dem Verpflichteten eingegangenen Verpflichtung sowie Angaben dazu enthalten, für welchen Verpflichtungszeitraum im Verpflichtungsjahr und für welchen Kraftstoff die Übertragung gilt. ³Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 muss der Vertrag Angaben zum Umfang der vom Dritten sicherzustellenden Treibhausgasminderung sowie Angaben dazu enthalten, für welchen Verpflichtungszeitraum im Verpflichtungsjahr die Übertragung gilt. ⁴Der Dritte muss die gegenüber dem Verpflichteten übernommene Verpflichtung im Laufe des im Vertrag angegebenen Verpflichtungszeitraums im Verpflichtungsjahr erfüllen. ⁵Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 6, Absatz 4 Satz 3 bis 9 und Absatz 5 gelten entsprechend. ⁶Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bis 5 ist der Verpflichtete so zu behandeln als hätte er die vom Dritten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe selbst in Verkehr gebracht.“

Nach der vorgeschlagenen Regelung zur Quotenerfüllung durch einen Dritten wird die aktuell geltende komplizierte und schwerfällige Systematik des Quotenhandels beibehalten. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die geltenden Regelungen unnötig komplex und ineffizient sind und den Quotenhandel außerordentlich erschweren. Nach dem Regelungsvorschlag müsste der Quotenverpflichtete weiterhin einen Vertrag mit demjenigen abschließen, der den Biokraftstoff in Verkehr bringt. Im Bereich Biomethan bedeutet dies, dass der jeweilige Tankstellenbetreiber den Quotenübernahmevertrag abschließen müsste. Biomethan wird in Deutschland allerdings äußerst kleinteilig an über 900 Erdgastankstellen vertankt, die in aller Regel von einzelnen Unternehmen betrieben werden. Es wären daher viele kleine Quotenübernahmeverträge erforderlich. Demgegenüber werden die Quoten aber ausschließlich durch die großen Energieversorger, die die Tankstellen beliefern, vermarktet. Mit dieser Marktsituation passt der vorgeschlagene § 37a Abs. 6 RefE-12.BImSchG nicht zusammen. Denn die Quotenverkäufer müssen dafür sorgen, dass die Tankstellenbetreiber mit den Kunden der Quotenverkäufer entsprechende Übernahmeverträge abschließen. Dies bedeutet nicht nur eine unnötige Aufspaltung der vertraglichen Beziehungen, sondern auch eine Vervielfältigung der Quotenübernahmeverträge.



Formulierungsvorschlag zur Anpassung des Referentenentwurfs: zukünftig Quotenübernahme auch durch die Quotenhändler

Die Regelungen zur Quotenübertragung müssen an die etablierten und gut funktionierenden Gepflogenheiten des Quotenmarktes angepasst werden. Die erzeugten Quoten werden üblicherweise nicht durch den Inverkehrbringer („Dritter“ i.S.d. Gesetzes) verkauft, sondern durch den Quotenhändler. Zur Vereinfachung des Quotenhandels sollte es daher zukünftig auch dem Quotenhändler gestattet sein, die Quote direkt zu übertragen, soweit sich ihm gegenüber der Inverkehrbringer durch entsprechende Verträge verpflichtet hat, Biokraftstoff in entsprechender Menge in Verkehr zu bringen. Mit anderen Worten muss auch der Quotenhändler „Dritter“ im Sinne der Quotenregelungen sein können. Soweit der Quotenhändler einen Quotenübernahmevertrag abschließt, liegt es an ihm, - durch entsprechende Verträge - für ausreichende Inverkehrbringung von Biokraftstoff zu sorgen. Falls ihm das nicht gelingen sollte, wäre der Quotenverpflichtete über das zivilrechtliche Gewährleistungsrecht geschützt. Es wird daher für die Einfügung des folgenden zusätzlichen Satzes 6 in § 37a Abs. 6 RefE-12.BImSchG plädiert:

§ 37a Abs. 6 Satz 6 RefE-12.BImSchG

„Dritter im Sinne der vorstehenden Sätze kann auch eine natürliche oder juristische Person sein, gegenüber der sich eine oder mehrere Personen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 verpflichtet hat.“

Der bisherige Satz 6 des Referentenentwurfs wird zu Satz 7 und erhält folgende redaktionelle Anpassung:
„Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bis 6 ...“

Die vorgeschlagene Änderung würde Verwaltungskosten reduzieren und die Quoten insgesamt günstiger machen. Ferner wird der Umweltnutzen durch die Biokraftstoffquote erhöht. Denn es könnten sich hunderte Tankstellen, die derzeit die Komplexität der bestehenden rechtlichen Praxis scheuen, am Quotenhandel beteiligen. Es ist daher von einem hohen gesamtwirtschaftlichen Nutzen auszugehen. Die Missbrauchsgefahr wird nicht erhöht, denn über die nachweissicheren Nachhaltigkeitsnachweise der Biokraft-NachV und die Kette schriftlicher Verträge ist sichergestellt, dass eine in Verkehr gebrachte Menge Biokraftstoff nur einmal angerechnet werden kann. Die Nachhaltigkeitsnachweise können nach dem System nabisy nur einmal übertragen werden. Eine Doppelverwertung ist damit ausgeschlossen.



E. Gleiche Möglichkeiten zur Übertragung der Quotenübererfüllung in nachfolgende Quotenjahre

Aktuelle Fassung des Referentenentwurfs

Die vorgeschlagene Regelung sieht zwar die Übertragung einer Übererfüllung vor – allerdings nur für die Quotenverpflichteten. Es bleibt damit eine in der Sache nicht gerechtfertigte systematische Lücke. Denn weder Quotenerfüller („Dritter“ i.S. des Gesetzes) noch Quotenhändler können die erzeugte bzw. angekaufte Übererfüllung ins Folgejahr übertragen. Im vorgelegten Referentenentwurf ist gegenwärtig folgende Regelung vorgeschlagen:

§ 37a Abs. 7 Satz 1 RefE-12.BImSchG

„¹Biokraftstoff- oder Treibhausgasminderungsmengen, die den nach den Absätzen 3 und 4 vorgeschriebenen Mindestanteil oder Prozentsatz für ein bestimmtes Verpflichtungsjahr übersteigen, werden auf Antrag des Verpflichteten auf den Mindestanteil oder Prozentsatz des Folgejahres angerechnet.“

Die ungleichen Möglichkeiten zur Übertragung von Quotenerfüllung ins Folgejahr belasten die Quotenübernehmer und Quotenhändler, die ihre Quote in einem Quotenjahr nicht verkaufen konnten, schwer. Denn ihnen geht der wirtschaftliche Wert der Quote verloren.

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb nicht auch für Quotenübernehmer und -händler eine Übertragung der Quote ins nächste Jahr möglich sein soll. Denn in beiden Fällen findet nur die Anrechnung des tatsächlich in Verkehr gebrachten Biokraftstoffs statt. Eine Doppelverwertung erfolgt nicht.

Formulierungsvorschlag zur Anpassung des Referentenentwurfs: zukünftig Quotenübertragung durch alle Beteiligten

Auch für Quotenerfüller und Quotenhändler sollte die Möglichkeit zur Übertragung von Übererfüllungen der Biokraftstoffquote in Folgejahre geschaffen werden. Dies sollte durch die Aufnahme des folgenden Satzes 2 in § 37a Abs. 7 Satz 1 RefE-12.BImSchG erreicht werden:

§ 37a Abs. 7 Satz 2 RefE-12.BImSchG

„²Eine Übertragung auf das Folgejahr können auch Dritte im Sinne von Abs. 4 Satz 1 und Satz 6 beantragen, soweit es sich um Biokraftstoff handelt, der im Verpflichtungsjahr bereits in Verkehr gebracht worden ist. In diesem Fall führt die Übertragung dazu, dass die Dritten die Verpflichtung gem. Abs. 4 Satz 1 im Folgejahr erfüllen.“

Die Erweiterung der Quotenübertragbarkeit erhöht den Umweltnutzen und verbessert die wirtschaftliche Effektivität des Quotenhandels und der Quotenerzeugung. Zukünftig werden in größerem Umfang Quotenerfüllungen verwertbar sein. Denn Quoten, die in einem Jahr nicht vermarktet werden konnten, können im nächsten Jahr verwertet werden.



F. Rechtsgrundlage für Einführung von Standardwerten zur THG-Berechnung im Bereich Biomethan und E-Mobilität

Aktuelle Fassung des Referentenentwurfs

In der gegenwärtigen Fassung enthält der Referentenentwurf nur sehr rudimentäre Vorgaben dazu, wie die THG-Berechnung für die Sektoren Biomethan und E-Mobilität durchgeführt werden soll. In der nachfolgend abgedruckten Fassung wird pauschal auf die BiokraftNachV verwiesen, die jedoch nur für drei zur Biomethanerzeugung eingesetzte Stoffe Teilstandard-Werte festlegt. Auch finden sich in der BiokraftNachV keinerlei Standardwerte für den Transport des Biomethans und die Berechnung der Emissionen bei Konversion und Biogasaufbereitung. Für die ebenfalls geförderte E-Mobilität sind in der BiokraftNachV sogar keinerlei Berechnungsmethoden oder Standards vorgesehen.

§ 37a Abs. 4 Satz 7 RefE-12.BImSchG

„Die Treibhausgasemissionen von Biokraftstoffen berechnen sich durch Multiplikation der in den Nachweisen nach § 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Treibhausgasemissionen in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule mit der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge Biokraftstoffs.“

Formulierungsvorschlag zur Anpassung des Referentenentwurfs: Festlegung von Methodik und Standardwerten zur THG-Berechnung im Bereich Biomethan und E-Mobilität

Der Gesetzgeber sollte die zuständige Behörde verpflichten, durch Verordnung für die THG-Berechnung im Bereich Biomethan und im Bereich E-Mobilität Standardwerte und methodische Vorgaben einzuführen. Insoweit wird folgende Formulierung als § 37a Abs. 7 Satz 9⁴ RefE-12.BImSchG vorgeschlagen:

§ 37a Abs. 7 Sätze 9-11 RefE-12.BImSchG

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Standardwerte und Methoden für die Berechnung der Treibhausgas-Emissionen aus der Herstellung und dem Transport von Biomethan sowie aus dem Einsatz von E-Mobilität festzulegen. ¹⁰Die Standardwerte und Methoden sollen alle Prozessstufen (Transport der Inputstoffe, Konversion, Transport, Einspeisung, Transport im Netz und Vertankung) abdecken. ¹²Diese Regelung muss bis spätestens 31.12.2014 erlassen sein.“

⁴ Zum vorgeschlagenen Satz 8 siehe bereits oben.



G. Reduzierung des Aufwands zur Nachweisführung im Bereich Biomethan

Aktuelle Fassung des Referentenentwurfs

In seiner gegenwärtigen Fassung enthält der Referentenentwurf keinerlei spezifische Regelungen zur Nachweisführung im Bereich Biomethan. Dies ist ein Versäumnis, weil das gegenwärtig vorgesehene System der Nachweisführung nicht auf den Sektor Biomethan zugeschnitten ist und daher die Biomethanindustrie schwerwiegend beeinträchtigt. So können etwa im Nabisy die Energiemengen nicht in kWh eingegeben werden, obwohl Lieferungen in der Gaswirtschaft ausschließlich nach kWh abgewickelt werden. Des Weiteren kommt es laufend zu Umrechnungsfehlern, weil die Nachhaltigkeitsnachweise in den Einheiten t bzw. m³ ausgestellt werden. Darüber hinaus stellt das Erfordernis einer chargengenauen Mengen- und THG-Berechnung die Biomethanbranche vor unüberwindbare Hindernisse. Denn Biogas wird oft aus kleinteiligen Mengen verschiedener Inputstoffe erzeugt, was eine chargengenaue Mengen- und THG-Berechnung praktisch nicht darstellbar macht. Dieses Problem setzt sich auf der Vertriebsseite fort, da Biomethanlieferungen im Nabisy stoffspezifisch rückverfolgt werden müssen. Ferner machen auch die kurzen Bilanzierungszeiträume von teilweise nur einem Monat keinen Sinn. Aus gutem Grunde hat sich im EEG eine jährliche Bilanzierung bewährt. Denn als Produkt ist Gas nicht physikalisch rückverfolgbar, so dass man von vornherein nur mit Fiktionen arbeiten kann. Schließlich ist die Nachweisführung bei Abfall- und Reststoffen fehleranfällig, weil nach gegenwärtiger Rechtslage auch die vielen Entstehungsbetriebe von der Nachweisführung erfasst sein müssen (was in der Praxis durch Selbsterklärungen erfolgt). Auch die zahlreichen Stichproben und Vor-Ort-Kontrollen sind angesichts Vielzahl von Entstehungsbetrieben im Bereich der Abfallentsorgung schlechterdings nicht verhältnismäßig. Der Referentenentwurf regelt in seiner gegenwärtigen Fassung für die Nachweisführung lediglich das Folgende:

§ 37a Abs. 4 Satz 7 RefE-12.BImSchG

„Die Treibhausgasemissionen von Biokraftstoffen berechnen sich durch Multiplikation der in den Nachweisen nach § 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Treibhausgasemissionen in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule mit der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge Biokraftstoffs.“



Formulierungsvorschlag zur Anpassung des Referentenentwurfs: Festlegung von Nachweisanforderungen, die für Biomethan sachgerecht sind

Der Gesetzgeber sollte die zuständige Behörde verpflichten, durch Verordnung spezielle Nachweisstandards festzulegen, die den Besonderheiten des Biomethan-Sektors gerecht werden und insbesondere die Verhältnismäßigkeit der Nachweiskosten sicherstellen. Insoweit wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 37a Abs. 7 Sätze 12-13 RefE-12.BImSchG

„¹²Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates besondere auf den Bereich Biomethan zugeschnittene Nachweisstandards festzulegen, die eine sachgerechte Nachweisführung mit zumutbarem und verhältnismäßigem Aufwand ermöglichen. ¹³Dabei soll sich die Nachweisführung an den Standards orientieren, die im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) für den Sektor Biomasse gelten.“

Auf Grundlage dieser Verordnungsermächtigung kann und muss der Verordnungsgeber diverse Nachweisfragen in einer Form regeln, die den Besonderheiten des Biomethans Rechnung trägt. So werden etwa die Bilanzierungszeiträume zu regeln sein, wobei insoweit eine Umstellung auf das aus dem EEG bekannte und dort etablierte Prinzip der jährlichen Bilanzierung sachgerecht sein dürfte. Auch die Häufigkeit von Kontrollen und Audits muss auf einen Standard zurückgefahren werden, dass der Markt nicht mehr schwerwiegend beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für die Selbsterklärungen. Hier wird der Verordnungsgeber insbesondere in Bereichen, in denen die Marktakteure ohnehin schon einer intensiven behördlichen Überwachung unterliegen (wie etwa im Abfall-Bereich), das Erfordernis der Selbsterklärung aufgeben können.